

Eingetragen ins Vereinsregister
(VR 515) am 19. Mai 1999!

H.

Satzung

des

Fördervereins

zur Erhaltung
des Wildparks und sonstiger Erholungseinrichtungen
im Tal der sieben Bäche e.V.

4

§1
(Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung des Wildparks und sonstiger Erholungseinrichtungen im Tal der sieben Bäche e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 63654 Büdingen (Wetteraukreis) und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2
(Zweck)

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Aufgabe, der Bevölkerung und besonders den Jugendlichen die Aufgaben des Tier- und Umweltschutzes näher zu bringen. Er leistet finanzielle Unterstützung für die Unterhaltung und Erweiterung sowie Arbeitseinsätze für Gatterungen des Tierparks in Büdingen im Tal der sieben Bäche und betreut und erweitert den dortigen Walderlebnispfad, sowie damit zusammenhängende Einrichtungen.
3. Die Beiträge der Einzelmitglieder und die eingehenden Spenden dienen in voller Höhe nach Abzug eventuell anfallender Unkosten (Verwaltungskosten, Fahrtkosten und sonstiger Auslagen) der Verwirklichung dieses Satzungszwecks.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich auch hier um Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung handelt.

§ 3
(Mittel des Vereins)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5

§ 4
(Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten.
2. Die Verpflichtungsermächtigung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
4. Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5
(Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
(Organe)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7
(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.
3. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und wenigstens zwei Mitgliedern des Vereins zu unterschreiben ist.

